

## Erläuterungen – wichtige Hinweise

Gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der gemeinsame Gutachterausschuss für den nördlichen Landkreis Heilbronn die in der Bodenrichtwertkarte angegebenen Bodenrichtwerte nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Stichtag 01.01.2023 ermittelt und am 28.06.2023 beschlossen.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Fläche eines Grundstückes mit definiertem Grundstückszustand (Richtwertgrundstück). Lagebedingte Wertunterschiede einzelner Grundstücke innerhalb der Zone können bis zu 30 Prozent betragen. Innerhalb einer Wertzone können mehrere Bodenrichtwerte angegeben sein. Je nach Grundstücksart ist der entsprechende Bodenrichtwert zu wählen. In bebauten Gebieten werden die Bodenrichtwerte mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Abs.1 BauGB). Bodenrichtwerte beziehen sich auf altlastenfreie Grundstücke. Bodenrichtwerte für baureifes Land sind, wenn nicht anders angegeben, abgabenfrei ermittelt. Sie enthalten danach Erschließungsbeiträge und naturschutz-rechtliche Ausgleichsbeträge im Sinne von §§ 127 und 135a BauGB sowie Anschluss-beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) in Verbindung mit den örtlichen Beitragssatzungen.

Abweichungen des einzelnen Grundstückes vom zonalen Richtwertgrundstück in den wertbestimmenden Eigenschaften, wie Entwicklungs- und Erschließungszustand, Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Grundstücksgröße und -zuschnitt, Bodenbeschaffenheit, Neigung, Preisentwicklung seit Stichtag der Bodenrichtwertermittlung usw. bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert. Der Bodenrichtwert (BRW) ist daher ggf. durch entsprechende Zu- und/oder Abschläge an die Verhältnisse des Bewertungsgrundstücks wertmäßig anzupassen. Dies ist durch ein entsprechendes Gutachten im Einzelfall zu ermitteln. Land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte gelten ohne Aufwuchs.

Ansprüche gegenüber den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen oder aus den Zonenabgrenzungen abgeleitet werden. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung.

Unter folgendem LINK - https://www.gutachterausschuesse-bw.de/ - können die Bodenrichtwerte kostenlos eingesehen werden.

## **Bodenrichtwerte im Außenbereich**

FGA - Freizeitgartenland	17,00 €/m²
A - Ackerland	3,50 €/m²
GR - Grünland	1,90 €/m²
F - Forstwirtschaftliche Flächen	0,50 €/m²
UN - Unland	0,15 €/m²
WG - Weingärten	8,00 €/m²
M(ASB) - Aussiedlerhöfe (Landwirtschaftliches Wohnen)	105,00 €/m²
G(ASB) - Aussiedlerhöfe (Landwirtschaftlicher Betrieb)	22,00 €/m²
W(ASB) - Privileg. Nutzung im Außenbereich (Wohnen)	135,00 €/m²
SN - Privileg. Nutzung im Außenbereich (Gewerbe)	48,00 €/m²

## Bodenrichtwerte für Gemeinbedarfsflächen

Gemeinbedarfsflächen 35,00 €/m<sup>2</sup>

LF Flächen der Land-

**SF** sonstige Flächen

oder Forstwirtschaft

**Stadt Neuenstadt am Kocher** 

Gemarkung: Bürg

**Projekt: Bodenrichtwertkarte Stichtag 01.01.2023** 

1:2500

**Planart:** Übersichtsplan

Vermerke:

230121.1223+2 Datum: 230809\_BRW\_Bürg 09.08.2023 GZ: Änderungsnr: 0661 Unterschrift

Projektnummer:

gefertigt:

geprüft:



SCHWING & DR. NEUREITHER Vermessung und Geoinformation Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure Beratende Ingenieure

Schmelzweg 4 74821 Mosbach

Jagstfelder Str. 13/1 74177 Bad Friedrichshall Tel. 06261/9223-0 Tel. 07136/71 59 bfh@GISzentrum.de info@GISzentrum.de

www.GISzentrum.de